

# **1. Fischereiverein „Komm beiß an“ Haßloch e.V.**

67454 Haßloch



## **Satzung**

### **Satzung des 1. Fischereiverein „Komm beiß an“ 67454 Haßloch e.V.**

#### **§1 Name und Sitz des Vereins:**

Der Verein wurde am 14. November 1969 in 67454 Haßloch/Pfalz unter dem Namen

**1.Sportanglerverein**  
**„Komm beiß an“**  
**6733 Haßloch/Pfalz e.V.**

gegründet. Mit der Änderung der Satzung am 09. November 1990 lautet der Name des Vereins

**1.Fischereiverein**  
**„Komm beiß an“**  
**67454 Haßloch/Pfalz e.V.**

Der Verein ist unter der Nummer VR 677 beim Registergericht in 67061 Ludwigshafen eingetragen.

#### **§2 Zweck und Ziele des Vereins:**

1. Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und hält sich allen politischen und religiösen Tendenzen fern.

2. Sein Ziel ist, dass

a) den fischenden Mitgliedern die fischereirechtlichen Interessen gewahrt und gesichert werden,

b) die vereinseigenen oder gepachteten Gewässer allen fischenden Mitgliedern mit gleichen Rechten und Pflichten zur Verfügung stehen,

- c) die Ausbildung zur Fischerei in unserem Raume vertieft, die Angelfreunde in allen die Fischerei betreffenden Fragen beraten und die Jugendarbeit gefördert wird,
- d) die waidgerechte Hege und Pflege des Fischbestandes und der Natur in Gleichklang gesetzt wird,
- e) die Pflege der Leibesübung durch Förderung des Castingsports durchgeführt wird,
- f) die Verbreitung des waidgerechten Fischens unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse erfolgt,
- g) die Durchführung von Gemeinschafts-, Hege- und Artenfischen sowie die Teilnahme von derartigen Veranstaltungen erfolgt und
- h) die Unterrichtung der Öffentlichkeit im Sinne unserer Zielsetzung erfolgt.

### **§3 Mitgliedschaft:**

1. Der Antrag auf eine Mitgliedschaft muss bis spätestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung der Vorstandschaft vorliegen und folgendes beinhalten:

Name, Adresse, Telefonnummer, Emailadresse, sonstige  
persönliche Daten,  
Bankverbindung mit Einzugsermächtigung.

Bewusst falsche oder verschwiegene Angaben in diesem Antrag können den Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben.

2. Die Vereinssatzung, Geschäftsordnung, Wirtschaftsordnung, Gebührenordnung sowie die Gewässerordnung des 1.FV Haßloch e.V. sind Bestandteil des Antrags.

3. Es werden nur einmal im Jahr Neumitglieder in den Verein aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt auf der Jahreshauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

4. Der Antragsteller ist verpflichtet sich vor der Abstimmung persönlich auf der Jahreshauptversammlung vorzustellen.

5. Bei der Aufnahme in den Verein beginnt die Vereinszugehörigkeit und die einjährige Probezeit ab dem Tag des Eingangs der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags.

6. Während der Probezeit kann dem Neumitglied bei Verstoß nach §3 Abs2 dieser Satzung, durch Vorstandsbeschluss, gekündigt werden.

## **§ 4 Ehrenmitglieder**

1. Mitglieder des 1. Fischervereins Haßloch oder andere Personen, die sich durch besondere Leistungen für den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der geschäftsführenden Vorstandschaft auf der Generalversammlung mit 2/3 der Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sofern ihre Zustimmung vorliegt.
2. bei den Beiratsitzungen können sie mit beratender Stimme teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
3. Sie sind beitragsfrei.

## **§5 Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag und Fischereierlaubnisschein:**

1. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag können nur auf der Generalversammlung festgesetzt werden.
2. Der Fischerei-Erlaubnisschein darf erst ausgehändigt werden, wenn der Jahresbeitrag, die Aufnahmegebühr und die Fischereiabgabe bezahlt sind, der gültige Jahresfischereischein vorliegt und der letztjährige Fangschein abgegeben ist.

## **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten für das Vereinsgeschehen.

### **1. Die Rechte:**

- a) Alle Mitglieder haben den gleichen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch den Verein in allen die Fischerei betreffenden Fragen und Angelegenheiten.
- b) Sie genießen zu gleichen Teilen die Vor- und Nachteile, die sich aus der Satzung ergeben.
- c) Das Versammlungsprotokoll der General - und Mitgliederversammlung kann nach dreitägiger Voranmeldung eingesehen werden.

### **2. Die Pflichten:**

- a) Zuvorkommendes Verhalten allen Mitgliedern gegenüber ist zu wahren. Die fischenden Mitglieder haben eine waidgerechte Fischerei im Sinne des Erlaubnisscheines und der gesetzlichen Bestimmungen zu betreiben, sowie die Hege und Pflege des Fischbestandes, der Natur und das Brauchtum der Fischerei zu wahren.
- b) Das Vereinseigentum ist zu schützen. Bei Schadensfällen ist sofort die geschäftsführende Vorstandschaft zu verständigen.

## **§7 Beendigung der Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft oder Ehrenmitgliedschaft ist beendet, wenn

a) das betreffende Vereinsmitglied verstorben ist

b) durch Kündigung nach Beschlussfassung des Beirates ausgeschlossen wird, weil das auszuschließende Mitglied

- die satzungsgemäßen Erfüllungen nicht mehr wahr nimmt, die Eintrittsvoraussetzungen weggefallen sind oder
- grobe und schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung begeht.
- das Ansehen des Vereins schädigt.
- gegen die Gewässerordnung verstößt.

c) von sich aus kündigt.

2. Austritt/Kündigung:

Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss fristgerecht bis spätestens 15.11. des Jahres vorliegen. Sollte der Jahresbeitrag nicht fristgerecht abgefordert sein, so erlischt spätestens sechs Wochen nach schriftlicher Aufforderung die Mitgliedschaft. Die Forderungen des Vereins bleiben hiervon unberührt. Alle dem Verein gehörende Gegenstände sowie die Mitgliedsunterlagen sind ohne Aufforderung unverzüglich an den Verein zurück zu geben. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Aufnahmegebühr oder des Jahresbeitrages besteht nicht.

3. Der Ausschluss wird durch schriftlichen Bescheid der Vorstandschaft rechtskräftig.

## **§8 Organe des Vereins:**

1. Die Organe des Vereines sind:

- |   |     |
|---|-----|
| a) die Generalversammlung               | § 9 |
| b) die geschäftsführende Vorstandschaft | §10 |
| c) der Beirat                           | §11 |
| d) die Mitgliederversammlung            | §12 |
| e) die Jugendabteilung                  | §13 |
| f) die Revisoren                        | §14 |
| g) das Schiedsgericht                   | §15 |

2. Die einzelnen Organe nehmen die Interessen des Vereins wahr und handeln eigenständig nach der Satzung.

## **§9 Die Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung muss spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres - Kalenderjahres - abgehalten werden.
2. Die Einladung zu der Generalversammlung erfolgt durch die Vorstandschaft.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung können ein Drittel - 1/3- der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Vorstandschaft beantragen.
4. Die Vorstandschaft hat das Recht, eine außerordentliche Generalversammlungen einberufen, die Veröffentlichungen zu den Absätzen 2 und 3 müssen wie im § 9 unter Absatz 2 erfolgen.
5. Die Aufgaben der Generalversammlung sind:
  - a) Berichte der geschäftsführenden Vorstandschaft
  - b) Jugendabteilung, Gewässerwartbericht
  - c) Bericht der Revisoren
  - d) Entlastung der Vorstandschaft
  - e) Wahl eines Wahlleiters bei Bedarf
  - f) Wahl der geschäftsführenden Vorstandschaft bei Bedarf
  - g) Wahl des Beirates bei Bedarf
  - h) Wahl der Revisoren
  - i) bei Bedarf, Auszeichnungen und Ehrungen
6. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes ist schriftlich, die Beiratsmitglieder werden in offener Wahl gewählt.
7. Rechtsgeschäfte über €12.500,- in Worten zwölftausendfünfhundert EURO entscheidet die Generalversammlung

## **§10 Die geschäftsführende Vorstandschaft**

1. Die geschäftsführende Vorstandschaft besteht aus folgenden Personen:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem Kassierer
  - e) dem Pressewart- und Schriftführer
  - f) dem Protokoll- und Karteiführer
  - g) dem Gewässerwart
  - h) dem Jugendwart
2. Die geschäftsführende Vorstandschaft wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorher aus, muss bei der nächsten Generalversammlung ein Ersatz gewählt werden.
3. Die Aufgaben der geschäftsführenden Vorstandschaft sind:
  - a) Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils

- zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzender,
- b) wichtige, sofort notwendig werdende Beschlüsse, die für den Verein lebensnotwendig sind, können von der geschäftsführenden Vorstandschaft getroffen werden,
  - c) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert € 1.000,- in Worten eintausend EURO können jährlich von der Vorstandschaft vollzogen werden,
  - d) die Geschäftsführung wird durch die Vorstandschaft vollzogen und erledigt. ihr obliegt die ordnungsgemäße Verwaltung, die Verwendung und Betreuung des Vereinsvermögens und der Vereinsanlagen nach den gefassten Richtlinien,
  - e) die Vorstandschaft beruft die Versammlungen, die Beiratssitzungen und die Generalversammlung ein. Die Leitung der Sitzung wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied abgehalten.
  - f) alle geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, finanzielle Aufwendungen, die für den Verein geleistet wurden, werden durch Belegvorlage vergütet.

## **§11 Der Beirat**

1. der Beirat setzt sich aus der geschäftsführenden Vorstandschaft sowie weiteren Mitgliedern zusammen:
  - a) einem Vertreter des Wirtschaftsausschusses
  - b) einem Vertreter des Seniorenrats
  - c) einem Vertreter der Frauengruppe
  - d) dem Arbeitswart
  - e) dem Hüttenwart
  - f) dem Sportwart
  - g) dem stellvertretende Gewässerwart
  - h) dem stellvertretende Jugendwart
2. Je nach Bedarf können noch andere Gruppen in den Beirat gewählt werden. Eine Erweiterung und Wahl ist nur in der Generalversammlung möglich. Der Beirat wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Beiratsmitglied kann durch einen Stellvertreter ersetzt werden,
3. die Einberufung des Beirates erfolgt nach der Notwendigkeit der anfallenden Belange. Er hat die ihm obliegenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und nach den Richtlinien der Satzung zu handeln,
4. Er wird über wichtige Vereinsangelegenheiten, die Vereinsführung sowie Verstöße gegen die Satzung und Erlaubnisscheinbelange --Gewässerordnung-- entscheiden,
5. Rechtsgeschäfte von €1.000,- bis €12.500, in Worten eintausend bis zwölftausendfünfhundert EURO entscheidet der Beirat jährlich.

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlungen werden durch die geschäftsführende Vorstandschaft einberufen. Der Termin wird durch Aushang und über Wochenblatt Haßloch bekannt gegeben.
2. In den Mitgliederversammlungen werden:
  - a) das Protokoll der letzten Versammlung verlesen,
  - b) über sachliche und fachliche Weiterbildung sowie die Förderung der Hege und Pflege der Fischerei und der Vereinszielsetzungen gesprochen,
  - c) Die Entscheidungen der einzelnen Gremien, soweit dies erforderlich ist bekannt gegeben,
  - d) Die Geselligkeit und Kameradschaft gefördert
  - e) Die Termine über die Vereinsfischen und die dazu festgelegten Richtlinien bekannt gegeben.

## **§ 13 Die Jugendabteilung**

1. Die Jugendabteilung wird vom Jugendleiter und dessen Stellvertreter geführt. Sinn und Zweck der Jugendabteilung ist es, die Jugendlichen zu waidgerechtem Fischen und im jugendpflegerischen Bereiche auszubilden,
2. Mitglied kann jeder Jugendliche nach den gesetzlichen Bestimmungen und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist notwendig und muss schriftlich vorliegen.

## **§14 Die Revisoren**

1. Sie werden auf der Generalversammlung für ein Jahr gewählt.
2. Sie müssen nach Ende des Geschäftsjahres sämtliche Kassen und Unterlagen prüfen und der Generalversammlung berichten
3. Alle dafür notwendigen Unterlagen müssen vorgelegt werden.

## **§15 Das Schiedsgericht**

1. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern plus zwei Vertretern zusammen, die nicht in der geschäftsführenden Vorstandschaft oder dem Beirat sind. Sie dürfen nicht in den Streitfall verwickelt sein.
2. Die drei Mitglieder plus die beiden Vertreter werden jährlich bei der Generalversammlung neu gewählt.
3. Das Schiedsgericht ist Vermittler zwischen den Streitenden bei Nichtannahme des Urteils.

## **§ 16 Protokollführung**

1. Protokolle müssen schriftlich verfasst werden von:
    - a) den geschäftsführenden Vorstandssitzungen,
    - b) den Beiratssitzungen,
    - c) der Generalversammlung und
    - d) den Mitgliederversammlungen
  
  2. Ist der Protokollführer verhindert, so muss der Versammlungsleiter eine andere Person dazu bestimmen. Das Protokoll muss enthalten:
    - a) Datum der Sitzung,
    - b) Anwesenheitsliste,
    - c) Feststellung der Beschlussfähigkeit, falls nötig
    - d) Die Tagesordnungspunkte,
    - e) Beschlussfassungen und Entscheidungen,
    - f) Versammlungsende.
- Alle Versammlungsprotokolle müssen vom Vorstand oder seinem Vertreter unterschrieben und zehn Jahre aufbewahrt werden.

## **§17 Die Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



## **§18 Satzungsänderung oder Vereinsauflösung**

1. Diese Satzung kann nur auf einer Generalversammlung geändert werden. Die Einladung dazu muss - wie in §9 Absatz 2- erfolgen und den Punkt „Satzungsänderung“ ausdrücklich betonen.
2. Von den anwesenden Mitgliedern müssen 2/3 dafür sein.
3. Der Fischerverein „Komm beiß an“ Hassloch/Pfalz e.V. kann nur in einer eigens dazu einberufenen außerordentlichen Generalversammlung aufgelöst werden.
4. Voraussetzung dafür ist, dass der Mitgliederstand unter 20 - zwanzig Personen gesunken ist und zweidrittel -2/3- auf der Versammlung anwesend sind. Davon müssen dreiviertel -3/4- der Stimmen für die Auflösung sein.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Haßloch zwecks Verwendung für die in Trägerschaft der Gemeinde Haßloch betriebenen Kindergärten
6. Der Verein muss nach der Auflösung beim Amtsgericht in Ludwigshafen- Registergericht - abgemeldet werden.

## **§19 Anerkennung der Satzung**

1. Jedes Mitglied bekennt sich durch seinen Eintritt zu dieser Satzung.
2. Die vorherige Satzung wird mit der Annahme dieser Satzung außer Kraft gesetzt.

Die Neuerstellte Satzung wurde vom Beirat im Jahre 2018 überarbeitet und so festgesetzt und in der Generalversammlung am

16.02.2018

beschlossen.

Die geschäftsführende Vorstandschaft:

\_\_\_\_\_  
(1.Vorsitzender)

\_\_\_\_\_  
(2.Vorsitzender)

\_\_\_\_\_  
(Geschäftsführer)

\_\_\_\_\_  
(Kassierer)

\_\_\_\_\_  
(Gewässerwart)

\_\_\_\_\_  
(Jugendwart)

\_\_\_\_\_  
(Protokoll & Karteiführer)

\_\_\_\_\_  
(Schriftführer)

67454 Haßloch, am 16.02.2018